



Fortbildungsnachweis

für Biodynamik Therapeutinnen und Therapeuten

Es sind Fortbildungen von mindestens 20 Stunden im Laufe des Jahres _____ nachzuweisen.
Es gelten auch Kopien des Fortbildungsnachweises für EMR, ASCA, EGK und andere Verbände
(wie SBAP, FSP, SPV, etc.) ohne Kopien der Teilnahmebestätigungen. Auch für Teilnahme an
verbandsinternen Fortbildungen müssen keine Kopien geschickt werden (genauere Regelung S.2).
Bitte zurücksenden an: BBS, Bendicht Hofer, Weinbergstr. 80 D, 8408 Winterthur, 061 263 16 43

1. Mitglied

Name _____
Vorname _____
Adresse _____

2. Teilnahmen

2.1. Verbandsinterne Fortbildung

Kurs _____
Anzahl Stunden _____

2.2. Andere Fortbildung

2.2.1 Veranstalter _____
Kurs _____
Anzahl Stunden _____

2.2.2 Veranstalter _____
Kurs _____
Anzahl Stunden _____

2.2.3 Veranstalter _____
Kurs _____
Anzahl Stunden _____

2.3. Keine Fortbildung / weniger als 20 Stunden

Begründung _____



3. Regelung

3.1. Als Fortbildung gilt

- 3.1.1 Bis 5 Jahre nach Abschluss der Biodynamik Ausbildung: methodenspezifische Kurse
- 3.1.2 Nach 5-jähriger Erfahrung: methodenverwandte Fortbildung
- 3.1.3 Das Verfassen schriftlicher Arbeiten mit körpertherapeutischem Hintergrund
- 3.1.4 Supervision muss während den ersten 5 Jahren Berufstätigkeit bei SupervisorInnen erfolgen, die gemäss BBS SupervisorInnenliste anerkannt sind. Später auch nach eigener Wahl.
- 3.1.5 Kurse erteilen gilt nicht an sich als Fortbildung, jedoch das Erarbeiten von Kursen und Kursunterlagen. Als Nachweis sollen die Kursunterlagen oder eine schriftliche Aufstellung der Kursinhalte eingeschickt werden. Das Gleiche gilt für die Leitung von Ausbildung und Fortbildung.
- 3.1.6 Assistenz in der Aus- und Fortbildung gilt als Fortbildung
- 3.1.7 Intervision gilt nicht als Fortbildung
- 3.1.8 „Branchenzertifikat OdA KT“ und „Eidgenössisches Diplom Komplementär-TherapeutIn“ können als Fortbildungsnachweise eingereicht werden. Die Abschlüsse werden in der Grössenordnung von je zwei Weiterbildungsperioden (= je 40 Stunden) angerechnet (OdA KT, 23.6.2016)
- 3.1.9 Fortbildung nach dem 65. Altersjahr kann auf freiwilliger Basis nachgewiesen werden.

3.2. WICHTIG

Dem Rundschreiben von November/Dezember wird jedes Jahr jeweils dieses Formular beigelegt, das bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an das Sekretariat BBS zurück geschickt werden soll.

Wenn die Fortbildung bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgewiesen wird, folgt eine telefonische Nachfrage nach den Gründen.

Wenn darauf kein Fortbildungsnachweis erfolgt, wird die Therapeutin / der Therapeut von der TherapeutInnenliste des BBS gestrichen.